

ein stärkeres Engagement der Öffentlichkeit. Diesem Anliegen verschrieb sich auch das Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977, das eine umfassende Neuordnung darstellt und das lückenhafte und veraltete Denkmalschutzgesetz vom 28. Januar 1944 (DSchG)⁴ ablöst. Der Denkmalschutz steht unbestrittenermassen in der Kulturverantwortung des Staates.⁵ Der Schutz und die Erhaltung von Denkmälern gehören wesentlich zur Identität einer Bevölkerung. Das bisherige Denkmalschutzgesetz entstand auf Initiative des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.⁶ Es vermochte den «Zielvorstellungen eines modernen Denkmalschutzgesetzes» nicht mehr zu genügen. Seine «zentralen Bestimmungen» entsprachen sowohl in materiell- als auch in formellrechtlicher Hinsicht nicht mehr den «neuen Verhältnissen». So blieb es beispielsweise auf das Einzelobjekt ausgerichtet und sparte bauliche Gesamtheiten – sogenannte Ensembles – aus, die damals im Fokus standen.⁷ Es stellte zwar alle Denkmäler von Gesetzes wegen unter Schutz,⁸ konzentrierte sich dabei aber in erster Linie auf Denkmäler, die im «öffentlichen Eigentume» standen.⁹ Es drängte sich aus diesen Gründen eine Totalrevision auf, die dementsprechend auch angestrebt wurde.¹⁰

LtProt. 1976, Bd. I, S. 19 bzw. S. 21 (Abg. Dr. Franz Beck und Josef Frommelt in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

4 LGBL. 1944 Nr. 4.

5 So die Landtagsdebatte; siehe auch BuA vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), S. 6, 12, 18 und 36. Art. 14 LV erklärt die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt zur obersten Aufgabe des Staates. Zum öffentlichen Interesse zählt alles, «was der Staat in Erfüllung einer ihm übertragenen Aufgabe zum Wohl der Gemeinschaft unternehmen muss». Vgl. Andrea F. G. Raschèr, Wann ist ein Interesse in der Denkmalpflege ein öffentliches, was bedeutet Verhältnismässigkeit und wie spielen Gutachten hinein?, in: Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Denkmalpflege, St. Gallen 2004, S. 47.

6 So Cornelia Herrmann, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Neue Ausgabe II, Das Oberland, Bern 2007, S. 20. Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Basel 1950, würdigt in seinem Vorwort die rege publizistische Tätigkeit des Historischen Vereins.

7 Vgl. BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 (wie Fn. 3), S. 1. Georg Malin nennt in der Landtagsdebatte vom 8. April 1976, LtProt. 1976 Bd. I, S. 33, den Schutz des Bauensembles als ein «Resultat jahrzehntelangen Bemühens des europäischen Denkmalschutzes».

8 Vgl. Art. 1 und Art. 6 Abs. 2 DSchG 1944.

9 Vgl. Art. 4 Abs. 3 DSchG 1944.

10 Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, wie Cornelia Herrmann, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein (wie Fn. 6), S. 20, in der Einführung vermerkt,